

Legal-Tech-Inkasso – Keine Aktivlegitimation im Kartellschadensersatzrecht?

Julius Ott, Potsdam

A. Einleitung

Durch Kartellrechtsverstöße kommt es häufig zu Streu- und Massenschäden. Das bedeutet, dass eine Vielzahl von Marktteilnehmern (geringe) Schäden wegen des jeweiligen Verstoßes erleidet.¹ Aufgrund geringer finanzieller sowie rechtlicher Anreize werden diese Schäden im Wege eines Schadensersatzverfahrens häufig nicht geltend gemacht. Anspruchsbündelungen nach dem sog. „Sammelklage-Inkasso“ könnten einen Beitrag dazu leisten, den Anreiz der Geschädigten zur Geltendmachung dieser Ansprüche zu erhöhen. Unter dem Begriff „Sammelklage-Inkasso“ (auch Inkasso-session) wird die Abtretung einer Reihe von Forderungen, die sich gegen denselben Schuldner richten und die im Wesentlichen gleichgelagerten Lebenssachverhalten entspringen, an ein Inkassodienstleistungsunternehmen verstanden, das diese gebündelt geltend macht.² Insbesondere mit der Unterstützung von Legal-Tech-Anwendungen (Legal-Tech-Inkasso) könnte eine solche Anspruchsbündelung ein effektives Mittel darstellen, um dem Problem der ausbleibenden Geltendmachung von Streu- und Massenschäden entgegenzuwirken.

Während andere europäische Mitgliedstaaten entsprechende Möglichkeiten der Anspruchsbündelung im Rechtsverkehr vorsehen,³ hat sich

- 1 C. Krüger/A. Weitbrecht in: A. Fuchs/A. Weitbrecht (Hrsg.), Handbuch Private Kartellrechtsdurchsetzung, München 2019, § 19, Rn. 1 ff.; vgl. auch BT-Drs. 15/3640, S. 36; Zur Unterscheidung von Streu- und Massenschaden siehe bspw. C. Meller-Hanich, Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess?, NJW – Beilage 2018, 29 (30); zum Begriff des Streuschadens auch A. Krüß, Kartellschaden und Verbraucherschutz, Hamburg 2010, S. 21 ff.
- 2 Dabei handelt es sich um fiduziarische Abtretungen, bei denen das Beitreibungsrisiko bei der Zedentin verbleibt; siehe BGHZ 230, 255, Rn. 13 – AirDeal; BGH NJW 2018, 2254, Rn. 25 ff.; vgl. auch K. Engler, Die Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, Baden-Baden 2022, S. 112.
- 3 Bspw. Rechtbank Amsterdam C/13/486440 / HA ZA 11-944, Rn. 2.7.

die Inkassoession in Deutschland speziell im Kartellschadensersatzrecht (noch) nicht durchgesetzt. Dieser Beitrag soll daher der Frage nachgehen, ob rechtliche Aspekte der Zulässigkeit der kartellrechtlichen Inkassoession am Justizstandort Deutschland tatsächlich im Weg stehen oder ob eine Zulässigkeit nicht doch geboten scheint. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Frage gelegt werden, inwiefern der Einsatz von Legal-Tech Argumente für die Zulässigkeit des Sammelklage-Inkassos liefern kann.

Zu diesem Zweck soll sich der Beitrag zunächst mit dem rationalen Desinteresse auseinandersetzen, um das Bedürfnis nach einer Anspruchsbündelung zu verdeutlichen (B.). Im Anschluss soll darauf eingegangen werden, welche Aspekte des deutschen Rechts, insbesondere des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), eine Rolle bei der Zulässigkeit der Inkassoession spielen (C.). Ferner soll die Zulässigkeit des Sammelklage-Inkassos vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Effektivitätsgebots untersucht werden, um die entsprechende Vorlage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) durch das LG Dortmund zu würdigen (D.).⁴ Letztlich wird ein Fazit hinsichtlich einer möglicherweise gebotenen Zulässigkeit des Sammelklage-Inkassos gezogen (E.).

B. Rationales Desinteresse der Geschädigten als Ausgangspunkt

Das rationale Desinteresse (auch rationale Apathie) stellt eine wesentliche Überlegungsgrundlage dar, um Problemen im Zusammenhang mit der Inkassoession zu begegnen. Das rationale Desinteresse bedeutet, dass (möglicherweise) Anspruchsberechtigte aufgrund des hohen Aufwands, insbesondere aufgrund von Prozesskosten und -risiken für das gesamte Verfahren sowie der geringen Höhe des zu erwartenden eigenen Schadensersatzanspruchs, vor der Geltendmachung ihrer Ansprüche zurückschrecken.⁵ Dieser – gegenüber der geringen Höhe des Schadens – hohe Aufwand trifft gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Verbraucher besonders stark. Bei besonders kleinen Schäden stellt sich sogar die Frage, ob die betreffende Person überhaupt Kenntnis davon hat.⁶ Große Unternehmen

4 LG Dortmund BeckRS 2023, 5354 bzw. EuGH C-253/23 (ASG).

5 *Krüger/Weitbrecht* (Fn. 1), § 19, Rn. 11 ff.; in Bezug auf Verbraucher auch BT-Drs. 19/27673, S. 14.

6 Vgl. *Krüger/Weitbrecht* (Fn. 1), § 19, Rn. 13; *Engler*, Legal Tech-Sammelklagen, (Fn. 2), S. 42 ff.

können demgegenüber in der Lage sein, kartellrechtliche Verstöße systematisch zu verfolgen.⁷ Für Verbraucher und KMU stellt sich das Problem, dass sie keinen Anreiz haben, eine gerichtliche Verfolgung der Ansprüche wahrzunehmen, um die aufgrund des Verstoßes erlittenen Nachteile auszugleichen, deshalb oft besonders groß dar.

Hinzu kommt, dass das finanzielle Interesse an einem Obsiegen auf Kläger- und Beklagtenseite unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Aufgrund einer potenziellen Vielzahl parallel gelagerter Verfahren geht das finanzielle Interesse der Beklagtenseite, die Präzedenzen verhindern möchte, regelmäßig über dasjenige der Geschädigten hinaus, das sich auf die Höhe des einzelnen Anspruchs beschränkt. Dementsprechend hat die Beklagtenseite deutlich höhere Anreize in den Prozess zu investieren.⁸ Das gilt im Kartellrecht insbesondere dann, wenn eine kartellbehördliche Entscheidung mit Bindungswirkung nicht vorliegt und es sich beim Schadensersatzverfahren somit um ein *Stand-Alone*-Verfahren handelt. In einem solchen müsste der Kartellverstoß im Laufe des Schadensersatzverfahrens vom zuständigen Gericht erst festgestellt werden.

Diese Gesichtspunkte führen allesamt dazu, dass potenziell Geschädigte häufig davor zurückschrecken, ihre Schadensersatzansprüche durchzusetzen. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass Betroffenen jährlich Schäden im zweistelligen Milliardenbereich entgehen.⁹ Um diesen Hürden zu begegnen, denen sich Rechtssuchende hinsichtlich ihrer Schadensersatzansprüche ausgesetzt sehen, bedarf es folglich geeigneter Mechanismen, die die Geltendmachung der jeweiligen Ansprüche erleichtern. Andernfalls bleibt das Kartellrecht hinter dem Maß effektiver Durchsetzung zurück. Inwiefern die Inkassozession dabei eine Rolle spielt, soll im Folgenden näher untersucht werden.

7 A. Petrasincu/C. Unseld, Vom Leitbild des Inkassos und dem Zusammenspiel beweglicher Teile, NZKart 2021, 280 (281).

8 Vgl. R. Bone, Class Action, in: Sanchrício (Hrsg.), Procedural Law and Economics, Cheltenham, UK, Northampton, MA, USA 2012, S. 67 (69 f.); B. Rentsch, Anscheinsbeweis, tatsächliche Vermutung und *effet utile* in kartellrechtlichen follow-on-Klagen: Unionsrechtliche Scheinimperative, Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht 2022, 4, Rn. 25; Petrasincu/Unseld, Leitbild (Fn.7), 281; A. Morell, Keine Kooperation ohne Konflikt, JZ 2019, 809 (813); ausführlich zu den Hürden mit einer Unterscheidung von Streu- und Massenschaden Engler, Legal Tech-Sammelklagen (Fn. 2), S. 42 ff.

9 Europäische Kommission, Competition Policy Brief 2015–1, S. 2.

C. Die Inkassoession in Deutschland

I. Zulässigkeit der Inkassoession nach dem RDG

Mit der Reform des RDG im Jahr 2021 (auch Legal-Tech-Reform), sollte dem Abweichen vom klassischen Berufsfeld der Inkassodienstleister durch Legal-Tech-Anbieter Rechnung getragen werden.¹⁰ Rechtssicherheit brachte dies für die Inkassoession im Kartellschadensersatzrecht jedoch nicht. Während der Bundesgerichtshof (BGH) in verschiedenen Verfahren, die nicht das Kartellrecht betrafen, die Zulässigkeit des Sammelklage-Inkassos bejahte,¹¹ wichen seit der RDG-Reform einige Landgerichte vor der Zulässigkeit im Kartellschadensersatzrecht zurück. Verstöße gegen §§ 3, 4 RDG sollen zur Nichtigkeit der Abtretungen führen (§ 134 BGB), so dass es in den einschlägigen Verfahren an der Aktivlegitimation der Kläger mangelte.¹² § 3 RDG verlangt, dass die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nur im vom Gesetz zulässigen Umfang erfolgt. § 4 RDG soll demgegenüber Interessenkollisionen bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung verhindern. Als ausschlaggebend für die RDG-Verstöße wurden in den einschlägigen Verfahren unter anderem bestimmte Charakteristika des Kartellrechts, wie der große Umfang der Schadensersatzverfahren sowie eine daraus resultierende Komplexität, das breite Spektrum möglicher Geschädigter über verschiedene Marktstufen hinweg oder die Ausgestaltung von Vergütung und Prozessfinanzierung, angesehen. Dass diese kartellrechtlichen Besonderheiten, insbesondere unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung, jedoch weder einen Verstoß gegen § 3 RDG noch § 4 RDG zu begründen vermögen, soll nachfolgend dargelegt werden.

10 BT-Drs. 19/27673, S. 1.

11 BGHZ 234, 125 – financialright; BGHZ 230, 255 – AirDeal; BGH BeckRS 2019, 30591 – Lexfox.

12 LG Mainz BeckRS 2022, 34038 – Rundholzvermarktung Rheinlandpfalz; LG Stuttgart BeckRS 2022, 10278 – LKW-Kartell; LG Stuttgart BeckRS 2022, 362 – Rundholzvermarktung. Mit der fehlenden Aktivlegitimation geht die Gefahr der Verjährung einher; siehe C. Krüger/M. Seegers, Kartellrechtliche Abtretungsmodelle, Legal-Tech und die Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes: Wer wird geschützt und wovor?, BB 2021, 1031 (1036) m.w.N.

1. Kein Verstoß gegen § 3 RDG

Im Zusammenhang mit § 3 RDG stellt sich die Frage, ob Kartellschadensersatzansprüche überhaupt inkassofähig sind oder ob die Erbringung einer Inkassotätigkeit in diesem Rechtsgebiet über das gesetzlich zulässige Maß hinausgeht, so dass ein Verstoß vorliegt. Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, zu denen auch die Inkassodienstleistung gehört (§ 2 Abs. 2 S. 1 RDG), ist gesetzlich nur vorgesehen, wenn die Inkassodienstleister entsprechend registriert sind, § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG. Es handelt sich bei § 3 RDG somit um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.¹³ Diese Registrierung erfordert einen Nachweis besonderer Sachkunde, vgl. § 11 Abs. 1 RDG. Für das Kartellschadensersatzrecht gehen die Landgerichte aufgrund dessen Komplexität davon aus, dass die Inkassodienstleister über diese Sachkunde, trotz vorgenommener Registrierung, nicht verfügen und die Inkassotätigkeit deshalb über das im Rahmen des § 3 RDG zulässige Maß hinausgehe.¹⁴

a) Die Nichtaufnahme des Kartellrechts in § 11 Abs. 1 RDG

Zunächst soll die Nichtaufnahme des Kartellrechts in § 11 Abs. 1 RDG für eine zu hohe Komplexität des Kartellschadensersatzrechts in der Weise sprechen, als dass grundsätzlich keine Inkassotätigkeit in diesem Rechtsgebiet in Betracht kommt. Schlüssig erscheint diese Annahme im Ergebnis jedoch nicht. Dies wird nicht zuletzt durch einen Blick in die Gesetzesmaterialien zur RDG-Reform verdeutlicht, die eine Aufnahme des Kartellrechts ursprünglich vorsahen.¹⁵

Das LG Stuttgart sieht in der fehlenden Aufnahme ein Argument dafür, dass das Kartellrecht zu komplex sei, um Gegenstand einer Inkassotätigkeit zu sein. Dass die Gesetzgebungsmaterialien davon sprechen, es gäbe im Kartellrecht „etablierte Angebote am Markt, ohne dass hier Probleme bekannt geworden wären“ hält die Kammer für einen offensichtlichen Wi-

13 Vgl. R. Kremer, Vereinbarkeit von Sammelklagemodellen mit dem RDG: Bestandsaufnahme und Bewertung aus der Praxis, NZKart 2022, 684 (685).

14 LG Mainz BeckRS 2022, 34038, Rn. 81 ff. – Rundholzvermarktung Rheinlandpfalz; LG Stuttgart BeckRS 2022, 10278, Rn. 61 ff. – LKW-Kartell; LG Stuttgart BeckRS 2022, 362, Rn. 90 ff. – Rundholzvermarktung.

15 Vgl. BT-Drs. 19/27673, S. 53 ff.

derspruch zur Realität.¹⁶ Das LG Mainz hält demgegenüber fest, nicht zu verkennen, dass es sich um keine abschließende Aufzählung im Rahmen des § 11 Abs. 1 RDG handele, verweist jedoch im Übrigen auf die Ausführungen aus Stuttgart. Eine abschließende Aufzählung scheint die Kammer des LG Stuttgart zwar ebenfalls nicht anzunehmen. Zumindest sind sich die Kammern aber wohl darüber einig, dass die fehlende Nennung impliziere, dass das Kartellrecht gerade nicht mit den aufgezählten Rechtsgebieten vergleichbar sei und dies für die hohe Komplexität spreche.¹⁷

Diese Ausführungen vermögen im Ergebnis nicht zu überzeugen, wie die Gesetzgebungsmaterialien zu § 11 Abs. 1 RDG verdeutlichen. Aufgrund der genannten „Angebote am Markt“ ist nämlich zu erkennen, dass die Bundesregierung, aus deren Reihen der Entwurf stammte, gerade nicht davon ausging, dass das Kartellrecht von der Inkassotätigkeit ausgeschlossen sein sollte. Andernfalls hätte sie nicht auf ebensolche Angebote verwiesen. Ob diese tatsächlich bestehen, kann zunächst dahinstehen. Jedenfalls ist § 11 Abs. 1 RDG vor dem Hintergrund der Gesetzgebungsmaterialien nicht so zu verstehen, als dass das Kartellrecht *per se* von der Inkassotätigkeit ausgenommen sein sollte.¹⁸

Darüber hinaus verdeutlicht die BGH-Rechtsprechung, dass die vom jeweiligen Inkassodienstleister bereits für die Registrierung nachgewiesene Sachkunde ausreicht, um einer fehlerhaften Rechtsdienstleistung vorzubeugen. Dies wird zunächst in der *AirDeal*-Entscheidung verdeutlicht, in der der BGH festhält, dass aufgrund des Inkassounternehmens, das seine für genügend befundene Sachkunde nachgewiesen hat und diese bei der Forderungseinziehung einsetzt, keine Gefahr für fehlerhafte Rechtsdienstleistungen besteht.¹⁹ Außerdem findet sich in der Entscheidung zu *financialright* ein Hinweis darauf, dass die vom Inkassodienstleister nachgewiesene Sachkunde ausreicht, um jegliche Forderungen einzuziehen. Es soll nämlich gerade nicht notwendig sein, dass die später tatsächlich angebotene Inkassodienstleistung auch in dem Rechtsgebiet erfolgen muss, indem auch der Sachkundenachweis erbracht wurde.²⁰ Zumindest können

16 Vgl. LG Stuttgart BeckRS 2022, 10278, Rn. 69 – LKW-Kartell; LG Stuttgart BeckRS 2022, 362, Rn. 101 – Rundholzvermarktung, mit Bezug auf BT-Drs. 19/27673, S. 62.

17 Vgl. LG Mainz BeckRS 2022, 34038, Rn. 91 – Rundholzvermarktung Rheinlandpfalz.

18 Vgl. auch A. Petrasincu/C. Unseld, Die Entscheidung des LG Stuttgart zum Rundholzkartell – oder von der Axt im Walde, WuW 2022, 384 (385).

19 BGHZ 230, 255, Rn. 27 – AirDeal.

20 BGHZ 234, 125, Rn. 27 ff. – financialright; vgl. auch C. Deckenbrock/D. Markworth, Berufsrechtsreport, Zeitschrift für die anwaltliche Praxis 2022, 103 (110).

diese Ausführungen nicht zum Umkehrschluss führen, dass § 11 Abs. 1 RDG bestimmte Rechtsgebiete aufgrund ihrer Komplexität von ihrer Inkassofähigkeit entbindet.²¹ Unterstrichen wird diese Argumentation auch durch die Systematik des RDG. Im Rahmen der Registrierung nach § 10 RDG ist zu beachten, dass § 10 Abs. 1 S. 2 RDG die Möglichkeit vorsieht, die Registrierung nur für einen Teilbereich vornehmen zu können. Daraus folgt, dass eine Registrierung ohne Beschränkung auch unbeschränkt zu sein hat.²²

Die Systematik des RDG ebenso wie die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Sammelklage-Inkasso dürften deshalb keinen Zweifel daran lassen, dass das Kartellrecht grundsätzlich Gegenstand einer Inkassotätigkeit sein kann, obwohl § 11 Abs. 1 RDG auf eine Nennung ebendieses verzichtet.

b) Komplexität und Umfang der Schadensersatzverfahren

Die weiteren Aspekte der Komplexität und des Umfangs, die zum Unvermögen einer Inkassotätigkeit im Kartellrecht führen sollen, können ebenso wenig überzeugen. Einerseits sollen die Sachverhalte komplexe rechtliche Fragestellungen, aufgrund ständiger Fortentwicklung des deutschen und europäischen Kartellrechts mit entsprechenden Novellen, aufwerfen.²³ Andererseits sollen die „tatsächlichen“ Fragen zu einem der Inkassozeession untypischen Umfang an Fragen führen. Mit Letzterem ist gemeint, dass allenfalls der Schuldner des Schadensersatzanspruchs feststeht, während es den Inkassodienstleistern gebührt, Fragen wie diejenigen nach der Kartellbetroffenheit oder dem Umfang des Schadens zu beantworten.²⁴

Gerade weil der BGH in *Lexfox* betont, dass es sich im Rahmen des § 3 RDG um eine Abwägung im Einzelfall handelt,²⁵ wird angeführt, dass es in der Praxis häufig dazu komme, dass unberechtigte Ansprüche geltend gemacht werden. Besonders im Kartellrecht stelle es bei der Beurteilung von Anspruchsbündelungen ein Problem dar, dass manche der Ansprüche gar nicht bestünden, ein Produkt beträfen, das nicht vom Kartell erfasst

21 Vgl. insoweit *A. Petrasincu/C. Unseld*, Zulässigkeit des Sammelklage-Inkassos nach den financialright-Entscheidungen des BGH, NZKart 2023, 9 (12).

22 So *C. Heinze*, Kartellrechtliches Sammelklagen-Inkasso nach Airdeal und RDG-Reformgesetz, NZKart 2022, 193 (195).

23 Bspw. LG Stuttgart BeckRS 2022, 362, Rn. 92 – Rundholzvermarktung.

24 Bspw. LG Stuttgart BeckRS 2022, 362, Rn. 94 – Rundholzvermarktung; zur Komplexität im Stand-alone-Verfahren vgl. auch LG Dortmund BeckRS 2023, 5354, Rn. 26.

25 BGH BeckRS 2019, 30591, Rn. 110 – Lexfox.

sei oder gar verjährt seien. Nicht zuletzt soll dies insbesondere damit zusammenhängen, dass die Ansprüche in ihrem Bestehen von Legal-Tech-Produkten geprüft werden, die einer menschlichen Prüfung nach wie vor unterlegen seien.²⁶ Sofern man davon ausgeht, dass es tatsächlich zur Geltendmachung einer solchen Fülle an von vornherein unberechtigten Ansprüchen kommt, sind Zweifel an der Inkassofähigkeit zunächst wohl angemessen. Insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass die Landgerichte, im Falle der gegebenen Aktivlegitimation, Verfahren über mehrere hunderttausend Erwerbsvorgänge hätten führen müssten.²⁷

Nichtsdestotrotz überzeugen die landgerichtlichen Ausführungen, dass das Kartellschadensersatzrecht schon an sich zu komplex oder umfangreich sei, nicht. Es fragt sich bereits, ob die Komplexität bestimmter rechtlicher Fragestellungen *per se* an einem einzelnen Rechtsgebiet festgemacht werden kann. Die ständige Fortentwicklung, ob unionsrechtlich oder innerstaatlich, sollte kein Argument dafür sein, ein Rechtsgebiet von der Möglichkeit der Inkassotätigkeit auszunehmen. Gerade eine ständige Fortentwicklung vermag die Relevanz des Rechtsgebiets zu verdeutlichen, was dafürsprechen kann, dass das Bedürfnis nach Inkassotätigkeiten – beispielsweise aufgrund anhaltender Rechtsverstöße – besonders hoch ist. Im Übrigen können auch andere Rechtsgebiete, wie das Verbrauchsgüterkaufrecht, von entsprechenden Entwicklungen geprägt sein.²⁸ Außerdem ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Inkassodienstleister auf die Expertise von spezialisierten Ökonomen und Rechtsanwälten zurückgreifen können.²⁹ In diesem Zusammenhang sollte erwähnt sein, dass der BGH in *AirDeal* aufgrund des Anwaltszwangs aus § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO darauf hingewiesen hat, dass die Gefahr einer fehlerhaften Rechtsdienstleistung nicht besteht.³⁰ Dieses Argument ist aufgrund des § 87 GWB auf das Kartellschadensersatzrecht übertragbar, weil sich daraus die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für Kartellschadensersatzverfahren ergibt. Mithin gilt auch für Kartellschadensersatzverfahren der Anwaltszwang.³¹

26 Kremer, Sammelklagemodelle (Fn. 13), 685 ff.

27 Vgl. LG Stuttgart BeckRS 2022, 362, Rn. 173 – Rundholzvermarktung; siehe hierzu auch N. Imgarten in diesem Band, S. 189 ff.

28 Petrasincu/Unseld, Rundholzkartell (Fn. 18), 385 f.

29 Vgl. Petrasincu/Unseld, Sammelklage-Inkasso (Fn. 21), 12; Petrasincu/Unseld, Rundholzkartell (Fn. 18), 386.

30 Vgl. BGHZ 230, 255, Rn. 26 ff. – *AirDeal*.

31 Heinze, Sammelklagen-Inkasso (Fn. 22), 195.

Somit dürfte es zweifelhaft sein, dass das Kartellschadensersatzrecht mit einer zu hohen Komplexität für eine Inkassodienstleistung behaftet ist. Selbstverständlich soll es in der Praxis nicht dazu kommen, dass reihenweise unberechtigte Ansprüche von einer Anspruchs-bündelung erfasst sind. Angesichts der hier vorgebrachten Argumente sowie der höchst-richterlichen Rechtsprechung ist eine Bereichsausnahme des Kartellscha-densersatzrechts für Inkassodienstleistungen jedoch nicht, weder aufgrund der Nichtaufnahme in § 11 Abs. 1 RDG noch aufgrund der Komplexität, geboten, sodass ein Verstoß gegen § 3 RDG nicht grundsätzlich vorliegen dürfte.

2. Kein Verstoß gegen § 4 RDG

Die zweite problematische Norm (§ 4 RDG) betrifft das Verhältnis der Beteiligten untereinander. Die Vorschrift soll verhindern, dass es zu einer konkreten Gefahr der Pflichtverletzung bei der Erbringung der Inkasso-dienstleistung aufgrund eines Interessenkonflikts kommt.³² Kartellrechts-spezifische Argumente, die die Marktposition der Geschädigten betreffen, aber auch sonstige Aspekte wie die Prozessfinanzierung oder die Vergütung der Zessionarin spielen dabei eine wichtige Rolle. Im Ergebnis scheinen diese Ausführungen jedoch nicht ausreichend stichhaltig.³³

a) Interessenkonflikt aufgrund der Marktposition

Zu überzeugen vermag zunächst nicht, dass kartellrechtliche Besonderhei-ten zu einem Interessenkonflikt zwischen Zessionarin einerseits und den Zedentinnen untereinander andererseits führen sollen. Eine sich aus dem Umstand unterschiedlicher Marktstufen bzw. Stellungen im Markt ergeben-

32 C. Deckenbrock in: C. Deckenbrock/M. Henssler (Hrsg.), Rechtsdienstleistungsge-setz, 5. Aufl., München 2021, § 4, Rn. 1 ff.

33 Unabhängig davon, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, stellt sich im Übrigen die Frage nach der Folge eines Verstoßes gegen § 4 RDG. Krit. hinsichtlich der Schutzge-setzeigenschaft Krüger/Seegers, Abtretungsmodelle (Fn. 12), 1036; vgl. auch A. Stadler, Zulässigkeit von Inkasso-Bündelungs- und Finanzierungsmodellen nach RDG, Recht Digital 2021, 513, Rn. 6; krit. hinsichtlich eines Durchschlags auf die dingliche Ebene T. Makatsch/B. Kacholdt, Kartellschadensersatz und Bündelungsmodelle im Lichte von Prozessökonomie, Grundrechten und effektivem Rechtsschutz, NZKart 2021, 486 (489).

de Heterogenität der Ansprüche soll Auswirkungen auf die Erfolgsaussichten der verschiedenen Ansprüche haben, so dass manche Ansprüche im Ergebnis entwertet würden. In der Folge würde das bedeuten, dass Ansprüche mit hohen Erfolgsaussichten ein überproportionales Risiko tragen.³⁴ Dies könne eine Quersubventionierung bedeuten, die dem kompensatorischen Charakter des Schadensersatzes widerspreche.³⁵

Es ist zwar nicht von der Hand zu weisen, dass das Kartellrecht bei unterschiedlichen Marktstufen der potenziell Geschädigten gerade mit der Schadensabwälzung (*Passing-on-Defense*) eine Besonderheit vorsieht (§ 33c Abs. 2 GWB).³⁶ Bei einer Anspruchsbündelung könnte dies zu dem Problem führen, dass Abnehmer der höheren Marktstufe das Gegenteil der Abnehmer der niedrigen Marktstufe beweisen müssten.³⁷ Hinzu kommt außerdem, dass Darlegungs- und Beweislast dann höher sind, wenn sich Preisschirmgeschädigte der Anspruchsbündelung anschließen.³⁸

Dennoch ist zu beachten, dass die Anspruchsheterogenität nicht zwangsläufig zu einem Interessenkonflikt führen muss, der im Rahmen des § 4 RDG Beachtung findet. Eine gewisse Pauschalierung der Ansprüche wird gefordert, um Geschädigten den Zugang zum Recht zu ermöglichen bzw. das rationale Desinteresse zu überwinden. Vielmehr solle es auf einen grundsätzlichen Interessengleichlauf ankommen.³⁹ Dieses Argument scheint zunächst nur bedingt überzeugend, da es Möglichkeiten zu geben scheint, diesem Problem noch effektiver entgegenzutreten. Weitergehend wird nämlich gefordert, bestimmte Rechtsfragen vorab durch den BGH klären zu lassen. Entsprechende Vorschläge werden dabei auf §§ 145 ff. ZPO

34 Vgl. LG Stuttgart BeckRS 2022, 10278, Rn. 76 ff. – LKW-Kartell; LG Stuttgart BeckRS 2022, 362, Rn. 124 ff. – Rundholzvermarktung.

35 Kremer, Sammelklagemodelle (Fn. 13), 688; vgl. auch M. Lerch/P. Schröder, Drittfiananzierte Sammelinkassokläger vor dem BGH – das nächste Kapitel, ZIP 2022, 1627 (1632).

36 Vgl. LG Stuttgart BeckRS 2022, 362, Rn. 99 – Rundholzvermarktung.

37 Kremer, Sammelklagemodelle (Fn. 13), 689; vgl. auch C. Kersting, Reform des Kartellschadensersatzrechts, NZKart 2022, 309 (310); G. Klumpe, Lost in the flood..., WuW 2022, 462 (466) hinsichtlich der Darlegungslast des Kartellanten.

38 Vgl. LG Stuttgart BeckRS 2022, 362 Rn. 135 – Rundholzvermarktung.

39 So Makatsch/Kacholdt, Bündelungsmodelle (Fn. 33), 489; Morell, Kooperation (Fn. 8), 810; Petrasincu/Unsel, Rundholzkartell (Fn. 18), 388 f.; A. Petrasincu/C. Unsel, Das Sammelklage-Inkasso im Lichte der BGH-Rechtsprechung und der RDG-Reform, NJW 2022, 1200, Rn. 27; vgl. auch BT-Drs. 19/27673, S. 61 f.; Krüger/Seegers, Abtretungsmodelle (Fn. 12), 1036.

gestützt.⁴⁰ Auf diese Weise ließen sich Prozesse strukturieren und abschichten.⁴¹ Erwähnenswert ist in diesem Kontext, dass der BGH die Gruppierung von Ansprüchen ebenso wie die vertragliche Verpflichtung gleichartige Ansprüche zu bündeln gewürdigt hat.⁴² Dies wäre einer Strukturierung ebenfalls zuträglich und sollte in der Praxis nicht unberücksichtigt bleiben. Gerade bei möglichen Vorabklärungen oder Kategorisierungen bzw. Gruppierungen von Ansprüchen – möglicherweise nach Marktstufen – könnten Legal-Tech-Anwendungen bereits auf Klägerseite unterstützen, da in der Regel durch die Anwendung ohnehin eine Sachverhaltsprüfung vorgenommen wird.⁴³ So könnte man der BGH-Rechtsprechung Rechnung tragen, gleichartige Ansprüche zu gruppieren, dadurch den Interessengleichlauf steigern und zugleich Grundlage für mögliche Vorabklärungen schaffen.

Diese Aspekte verdeutlichen, dass, abgesehen von der Forderung nach einer gewissen Pauschalierung, Möglichkeiten bestehen, Prozesse zu strukturieren. Dementsprechend ist es wichtig, die Inkassoession nicht allein aufgrund der möglichen Anspruchsheterogenität im Kartellrecht auszuschließen. Es sollte von Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, um eine für alle Beteiligten praktikable Form der Anspruchsbündelung im Kartellschadensersatzrecht sicherzustellen.

b) Interessenkonflikt aufgrund der Prozessfinanzierung

Ferner sollen Interessenkonflikte zwischen Zessionarin und Zedentinnen einerseits und Prozessfinanziererin bzw. Muttergesellschaft andererseits möglich sein. Diesen dürfte allerdings nur bedingt, aufgrund vertraglicher Ausgestaltungen, Relevanz zukommen. Hier könnten Fälle betroffen sein, in denen gerade aufgrund des Finanzierungs- oder des Inhaberverhältnisses Pflichten bei der Zessionarin entstehen, die mit den Interessen der Zedentinnen in Konflikt geraten. Gerade aus dem im Zuge der RDG-Reform

40 Vgl. *Klumpe*, Flood (Fn. 37), 468; *G. Klumpe/F. Weber*, Same, same, but different..., NZKart 2021, 492 (494).

41 Siehe auch *Imgarten* in diesem Band, S. 189 ff.

42 Vgl. BGHZ 230, 255, Rn. 55 f. – *AirDeal*; BGHZ 234, 125, Rn. 53 – *financialright*; siehe auch *A. Stadler*, Grenzen der Inkassoession nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, JZ 2020, 322 (326).

43 Hierzu sogleich unter C. II. 1.

eingeführten § 4 S. 2 RDG folgt, dass es sich dabei um Leistungspflichten handeln muss, die über bloße Berichtspflichten hinausgehen.⁴⁴

Der BGH hielt in *financialright* eine Interessenkollision deshalb für nicht gegeben, weil die Prozessfinanziererin lediglich theoretische und unbedeutende Einflussnahmemöglichkeiten hatte.⁴⁵ Dennoch soll eine Gegenüberstellung an dieser Stelle vorgenommen werden, da das LG Stuttgart annahm, dass bestimmte Einflussnahmemöglichkeiten der Prozessfinanziererin oder auch der Muttergesellschaft zu Interessenkonflikten führen könnten. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn prozessuale Erwägungen wie Rechtsmittel oder Vergleiche bzw. kostenauslösende Maßnahmen stets von der Zustimmung der finanzierenden Gesellschaft abhingen. Die Einflussnahmemöglichkeit für sich führe zwar nicht unmittelbar zum Interessenkonflikt. Dieser entstehe aber dadurch, dass die Prozessfinanziererin das Interesse habe, ihre Renditeerwartungen erfüllt zu sehen. Demgegenüber seien Zedentinnen möglicherweise, gerade wenn einzelne von ihnen in erster Instanz unterliegen, jedoch an einer weiteren Verfolgung der Ansprüche interessiert.⁴⁶ Die vertraglich ausgestaltete Prozessfinanzierung im Fall *financialright* verdeutlicht jedoch, dass eine solche Interessenkollision vermeidbar ist. Der BGH verwies insoweit auf die Vereinbarung zwischen Prozessfinanziererin und Zessionarin, als dass die Prozessfinanziererin im Fall eines Obsiegens in erster Instanz die Kosten der Revision oder Berufung zu tragen habe und im Fall eines Vergleichs lediglich eine Konsultation stattfinden müsse, ohne dass die abschließende Entscheidung bei der Finanziererin verbleibe.⁴⁷

Diese Ausführungen zeigen, dass eine Interessenkollision durch die vertragliche Ausgestaltung der Prozessfinanzierung im Einzelfall vermieden werden kann. In der Praxis wird es von Bedeutung sein, vertraglich festzuhalten, welche Rolle die Prozessfinanzierung in möglichen weiteren Instanzen spielt. Dass es sich bei der Beurteilung um eine Einzelfallentscheidung handelt, – vorausgesetzt, die Einflussnahmemöglichkeiten gehen nicht über

44 Vgl. LG Stuttgart BeckRS 2022, 10278, Rn. 81 ff. – LKW-Kartell; LG Stuttgart BeckRS 2022, 362, Rn. 143 ff. – Rundholzvermarktung.

45 BGHZ 234, 125, Rn. 56 ff. – *financialright*.

46 LG Stuttgart BeckRS 2022, 10278, Rn. 81 ff. – LKW-Kartell; LG Stuttgart BeckRS 2022, 362, Rn. 143 ff. – Rundholzvermarktung; vgl. auch *Kremer*, Sammelklagemodelle (Fn. 13), 690; *Lerch/Schröder*, Sammelinkassokläger (Fn. 35), 1630.

47 BGHZ 234, 125, Rn. 58 – *financialright*.

den Maßstab des § 4 S. 2 RDG hinaus – kommt ebenfalls in den Gesetzgebungsmaterialien zur RDG-Reform zum Ausdruck.⁴⁸

c) Interessenkonflikt aufgrund der Vergütungsregelung

Nichts anders gilt für einen möglichen Interessenkonflikt aufgrund der Vergütungsregelung der Zessionarin. Es dürfe aufgrund der Ausgestaltung der Vergütungsregelung nicht der Anreiz für sie generiert werden, besonders hohe Kosten zu verursachen.⁴⁹ Mithin kommt es entscheidend auf die vertragliche Ausgestaltung zwischen Zessionarin und Zedentin an, in welchen Fällen und in welchem Umfang ein Konflikt besteht. Der BGH sah keinen Anlass für eine entsprechende Anwendung des § 4 RDG, sofern das konkrete Vergütungsmodell die Kostenfreihaltung und eine erfolgsbasierte Vergütung vorsah, die Zessionarin aber gleichzeitig dazu berechtigt war, unwiderruflich Vergleiche zu schließen.⁵⁰ Diese Äußerungen des BGH zeigen erneut, dass die vertragliche Ausgestaltung im Einzelfall eine Interessenkollision vermeiden kann. Die Ausführungen – besonders zur Berechtigung der Zessionarin, Vergleiche schließen zu dürfen – können als Anhaltspunkte für die vertragliche Ausgestaltung in der Praxis gesehen werden.

Die hier aufgeführten möglichen Interessenkonflikte zwischen den Beteiligten sind somit überwiegend, möglicherweise sogar durch den Einsatz von Legal-Tech, unter Berücksichtigung der BGH-Vorgaben vermeidbar.

II. Nutzen der Inkassoession

Wie die nähere Untersuchung der RDG-Vorschriften ergab, spricht das deutsche Recht schon gar nicht grundsätzlich gegen die Inkassoession im Kartellschadensersatzrecht. Deshalb bietet es sich an, einen Blick darauf zu werfen, welcher Nutzen von der Inkassoession im deutschen Recht ausgehen kann und wie diese dazu beitragen kann, das rationale Desinteresse zu überwinden.

48 BT-Drs. 19/27673, S. 40.

49 Da es sich bei der Vergütungsregelung nicht um eine „andere Leistungspflicht“ im Sinne der Vorschrift handelt, müsste § 4 RDG jedenfalls entsprechend angewandt werden; vgl. LG Stuttgart BeckRS 2022, 362, Rn. 154 ff. – Rundholzvermarktung; vgl. auch *Heinze*, Sammelklagen-Inkasso (Fn. 22), 196 f.

50 BGHZ 230, 255, Rn. 47 ff. – *AirDeal*; vgl. auch *Makatsch/Kacholdt*, Bündelungsmodelle (Fn. 33), 489.

1. Skaleneffekte durch Anspruchsbündelung und Legal-Tech

Durch die gebündelte Geltendmachung von Ansprüchen durch einen Kläger wird das rationale Desinteresse unter anderem deshalb verringert, weil eine zentrale Sachverhaltsaufarbeitung, die für die Beantwortung von Rechts- und Beweisfragen erheblich ist, kostengünstiger erfolgen kann.⁵¹ Außerdem wirkt sich dies auch auf ökonomische Berechnungen aus, denen im Rahmen des Schadensumfangs Bedeutung zukommt.⁵²

Diese Skaleneffekte können auch gerade aufgrund des Legal-Tech-Einsatzes verstärkt werden. Denn insbesondere aufgrund des hohen Aufwands, der gerade KMU ebenso wie Verbraucher trifft, kommt Legal-Tech-Anwendungen einige Bedeutung beim Bündeln der Ansprüche zu. Entsprechende Angebote können dabei helfen einen zeit- und kostengünstigen Kontakt zu Rechtssuchenden herzustellen, um eine möglichst unkomplizierte Zession vornehmen zu können. Im besten Fall können die Geschädigten ihre Ansprüche durch wenige Klicks abtreten. So werden im Falle der gegenständlichen Inkassoession meist Online-Fragebögen angeboten, mit dem Ziel den Sachverhalt entsprechend zu erfassen und zu prüfen (Legal-Tech 2.0), während Anwälte nur im Hintergrund agieren. Durch einen Datenabgleich entlang eines „Entscheidungsbaums“ nimmt die Anwendung die juristische Subsumtion vor. So treten Rechtssuchende nur mit der Software in Kontakt.⁵³ Da auf diese Weise, bevor es zur Zession des Anspruchs kommt, bereits eine Prüfung der Ansprüche stattfindet, ließe sich, wie bereits angesprochen, außerdem über die Möglichkeit nachdenken, durch die Anwendung bereits eine Kategorisierung der Ansprüche nach Erfolgsaussichten bzw. Marktstufen vornehmen zu lassen. Eine solche Kategorisierung könnte dem Problem der Entwertung stärkerer durch schwächere Ansprüche entgegenwirken und zugleich Grundlage für eine vereinfachte Verfahrensführung darstellen.

51 J.-U. Franck in: U. Immenga/E.-J. Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 2, 6. Aufl., München 2020, § 33a GWB, Rn. 22; vgl. auch Stadler, Abtretungsmodelle und gewerbliche Prozessfinanzierung bei Masseschäden, WuW 2018, 189 (190).

52 Vgl. Morell, Kooperation (Fn.8), 813; Petrasincu/Unsel, RDG-Reform (Fn. 39), Rn.15; krit. S. Stratmann, Die Unzulässigkeit des Abtretungsmodells, WuW 2023, 473 (474 ff.).

53 Vgl. Engler, Legal Tech-Sammelklagen (Fn. 2), S. 112 ff.; D. Tobschall/J. Kempe, Der deutsche Legal-Tech-Markt, in: S. Breidenbach/F. Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Aufl., München 2021, S. 27 (27); siehe bspw. zum Geschäftsmodell der Flightright GmbH D. Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, Baden-Baden 2020, S. 170 ff.

Darüber hinaus könnte der Einsatz von Software beim Erstellen von Schriftsätzen den menschlichen Arbeitsaufwand, der jedenfalls für die Korrektur notwendig ist, auf ein Minimum beschränken.⁵⁴

Obwohl kritisiert wird, dass Legal-Tech-Produkte, bei der Prüfung der Ansprüche, hinter einer menschlichen Prüfung zurückblieben, sollte sich dieser Potenziale nicht von vornherein, durch die Unzulässigkeit des Abtretungsmodells, verschlossen werden.⁵⁵ Die Inkassodienstleister dürften ihrerseits, sowohl gegenüber den Geschädigten als auch gegenüber dem Gericht, ebenfalls ein Interesse daran haben, nicht reihenweise unbegründete Ansprüche geltend zu machen. Vielmehr bedarf es in dieser Hinsicht Rechtssicherheit für die Inkassodienstleister. Könnte man diese gewährleisten, wäre es wohl möglich, Legal-Tech-Produkte mit neuen Verfahren bzw. unregelmäßig gelagerten Sachverhalten zu optimieren.⁵⁶ Schafft man diese Rechtssicherheit nicht, würde man sich den soeben benannten Skaleneffekten auf Seite der Rechtssuchenden von vornherein verschließen. Insbesondere, wenn es als wünschenswert angesehen wird, die Attraktivität des Justizstandortes Deutschland zu steigern, besteht insoweit Aufholbedarf.⁵⁷

2. Attraktivität des Justizstandorts Deutschland

Zu Recht wird nämlich darauf hingewiesen, dass die Forumswahlmöglichkeit des Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO zu einer Abwanderung der entsprechenden Kartellschadensersatzverfahren führen könnte. Andere Jurisdiktionen sehen entsprechende Bündelungsmodelle bereits vor. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Forderung nach einer Einrichtung von Spruchkörpern, die sich allein mit solchen Großverfahren befassen.⁵⁸ Vorschläge über eine Zuständigkeitskonzentration im Kartellschadensersatzverfahren sind dem derzeitigen Diskurs alles andere als fremd.⁵⁹ Die Attraktivität des Justizstandortes könnte jedenfalls dazu beitragen, das rationale Desinteresse zu überwinden, da Inkassodienstleistern die Möglichkeit eingeräumt

54 Vgl. *M. Lerch/C. Valdini*, Herausforderungen an den Zivilprozess bei Massenverfahren, NJW 2023, 420, Rn. 17.

55 Siehe bereits oben unter C. I. 1. b) mit Verweis auf *Kremer*, Sammelklagemodelle (Fn. 13), 685 ff.

56 *Tobtschall/Kempe*, Legal-Tech-Markt (Fn. 53), S. 27.

57 Vgl. *Lerch/Valdini*, Massenverfahren (Fn. 54), Rn. 16 f.

58 *Heinze*, Sammelklagen-Inkasso (Fn. 22), 195; vgl. auch *Petrascu/Unsel*, RDG-Reform (Fn. 39), Rn. 19; *Krüger/Seegers*, Abtretungsmodelle (Fn. 12), 1034 m.w.N.

59 Vgl. *Kersting*, Reform (Fn. 37), 311.

wird, im Kartellschadensersatzrecht überhaupt tätig zu sein. Entsprechend würden die Hürden für die Rechtsdurchsetzung, gerade für im Inland ansässige Geschädigte wie KMU und Verbraucher, die von einer Kostenfreihaltung und einer aufwandsarmen Zession profitieren, sinken.

3. Keine Alternative zur Inkassozeession

Ungeachtet der Tatsache, dass die reine Alternativlosigkeit wohl keinen eigentlichen „Nutzen“ darstellt, muss dennoch festgehalten werden, dass derzeit offenbar keine Instrumente existieren, die in vergleichbar effektiver Weise zu Rechtsschutz für mögliche Geschädigte führen können. Gesetzgeberische Vorhaben der vergangenen Jahre dürften wohl keine Abhilfe schaffen.⁶⁰ Insbesondere das echte Factoring, das regelmäßig ins Spiel gebracht wird, vermag im Ergebnis nicht überzeugen zu können. Der Grund hierfür ist mitunter, dass die Kaufpreise, die von einer unbekannten Forderungshöhe abhängen, trotz Berücksichtigung von Risikoabschlägen immer noch sehr hoch wären, was dazu führt, dass dieses Modell für die verschiedenen Beteiligten nicht besonders attraktiv ist.⁶¹

Sofern es keine effektive Alternative zur Inkassozeession gibt, dürften sich die Probleme rund um das rationale Desinteresse und die ausbleibende Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im *Stand-Alone*-Verfahren besonders bemerkbar machen. Das LG Dortmund spricht in seinem Vorlagebeschluss sogar von einer „Potenzierung“ der Probleme.⁶² Dass sich das rationale Desinteresse nicht überwinden lässt, verwundert insofern kaum. Dies verdeutlicht einmal mehr, dass die Skaleneffekte, die durch die Anspruchsbündelung auftreten, von großer Bedeutung für Kartellgeschädigte sind, insbesondere, wenn diese keine andere Möglichkeit sehen, ihre Schäden aufgrund von Kartellrechtsverstößen geltend zu machen.

60 Vgl. zur Verbandsklagerichtlinie und Musterfeststellungsklage *Imgarten* in diesem Band, S. 192 ff.; vgl. auch LG Dortmund BeckRS 2023, 5354, Rn. 28 ff.; *Klumpe*, Flood (Fn. 37), 463 f.; *Petrasincu/Unselde*, Sammelklage-Inkasso (Fn. 21), 13; *Petrasincu/Unselde*, Rundholzkartell (Fn. 18), 387 f.; *Weitbrecht*, Case Management im Kartellschadensersatz, WuW 2022, 469 (471).

61 Vgl. LG Dortmund BeckRS 2023, 5354, Rn. 33; *Klumpe*, Flood (Fn. 37), 464; *Petrasincu/Unselde*, Rundholz (Fn. 18), 388; mit Vorschlägen für das echte Factoring auch S. *Stratmann*, Abtretungsmodell (Fn. 52), 473 ff.

62 LG Dortmund BeckRS 2023, 5354, Rn. 69 ff.

4. Zwischenergebnis

Die genannten Aspekte zeigen, dass das Sammelklage-Inkasso einen wesentlichen Teil dazu beitragen kann, das rationale Desinteresse zu überwinden. Gewürdigt wurden diese Aspekte ebenfalls bereits durch den BGH, der in einer beispielhaften Aufzählung unter anderem auf „die Streuung des Kostenrisikos einer etwaig vorausgegangenen Beweisaufnahme und eine erhebliche Stärkung der Verhandlungsposition gerade im Hinblick auf einen Vergleichsschluss“ hinweist.⁶³ Dadurch wird erneut hervorgehoben, dass die Inkassoession dazu beitragen kann, die finanziell unausgewogenen Anreize zwischen Kläger- und Beklagenseite auszugleichen.⁶⁴

D. Die Inkassoession und das EU-Recht

I. Möglicher Verstoß gegen das Effektivitätsgebot

Ein weiterer Umstand der aktuellen Entwicklung könnte nun für Klarheit in Sachen Zulässigkeit der Inkassoession sorgen: Im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV legte das LG Dortmund dem EuGH das Verbot der Inkassoession im Kartellschadensersatzrecht vor.⁶⁵ Die Kammer zweifelt an der Unionsrechtskonformität des Verbots. Ausschlaggebend dürfte bei der Prüfung durch den EuGH wohl hauptsächlich ein möglicher Verstoß gegen das Effektivitätsgebot sein.⁶⁶

Das aus Art. 4 Abs. 3 EUV abgeleitete Effektivitätsgebot verlangt, dass „[d]ie Anwendung des nationalen Rechts [...] die Tragweite und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts nicht beeinträchtigen“ darf.⁶⁷ Bezogen

63 BGHZ 230, 255, Rn. 55 – AirDeal; krit. hinsichtlich der dogmatischen Begründung *Lerch/Schröder*, Sammelinkassokläger (Fn. 35), 1632.

64 Vgl. hierzu oben unter B.

65 LG Dortmund BeckRS 2023, 5354.

66 Betreffend mögliche Verletzungen der Kartellschadensersatzrichtlinie sowie des Rechts auf effektiven Rechtsschutz, die das LG Dortmund ebenfalls aufgreift, siehe *Stratmann*, Abtretungsmodell (Fn. 52), 477 ff.

67 EuGH C-71/83, *Tilly Russ / Nova*, ECLI:EU:C:1984:217; vgl. auch Art. 4 Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR (Kartellschadensersatzrichtlinie) [2014] OJ L 349/1.

auf das kartellrechtliche Primärrecht bedeutet dies, dass dessen private Durchsetzung durch das innerstaatliche Recht nicht praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert werden darf. Hierfür bereitete der EuGH in den Rechtssachen *Courage*⁶⁸ und *Manfredi*⁶⁹ den Weg. Ein Verstoß gegen das Effektivitätsgebot könnte nach Ansicht der Dortmunder Kammer nun möglicherweise aufgrund der Unzulässigkeit des Abtretungsmodells vorliegen.⁷⁰ Dabei verweist die Kammer aus Dortmund darauf, dass die Kartellrechtsdurchsetzung ohne das Abtretungsmodell in seiner Präventions- und Kompensationsfunktion drohe, leerzulaufen.⁷¹ Damit wird wohl zutreffend auf ausschlaggebende Argumente hingewiesen, die im Ergebnis für die Zulassung des Sammelklage-Inkassos sprechen.

Bereits in *Courage* verdeutlichte der EuGH, dass die volle Wirksamkeit des Art. 101 AEUV beeinträchtigt wäre, wenn nicht „jedermann“ Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen könne. Schadensersatzansprüche trügen insofern zur Durchsetzung des Unionskartellrechts bei.⁷² In der jüngeren EuGH-Rechtsprechung kommt dieser Stellenwert der privaten Rechtsdurchsetzung wiederholt zum Ausdruck. Die „private Beteiligung an der finanziellen Sanktionierung“ wird in einschlägigen Entscheidungen hervorgehoben.⁷³ Neben der Kompensation des Einzelnen ist nämlich die Abschreckung vor potenziellen Zuwiderhandlungen gegen das Unionskartellrecht ein wesentliches Ziel, das private Schadensersatzklagen verfolgen.⁷⁴

Damit wird der privaten Rechtsdurchsetzung ein erheblicher Stellenwert für die Zielsetzung des Kartellrechts – den Erhalt des Wettbewerbs sowie dem Funktionieren des Marktes – beigemessen.⁷⁵ Das *Private Enforcement* ist als „integraler Bestandteil“, neben dem *Public Enforcement*, des Systems

68 EuGH C-453/99, *Courage/Crehan*, ECLI:EU:C:2001:465, Rn. 25 ff.

69 EuGH joint cases C-295/04 – C-298/04, *Manfredi*, ECLI:EU:C:2006:461, Rn. 60 ff.

70 Vgl. LG Dortmund BeckRS 2023, 5354, Rn. 58.

71 LG Dortmund BeckRS 2023, 5354, Rn. 60 ff.

72 EuGH, C-453/99, *Courage/Crehan*, ECLI:EU:C:2001:465, Rn. 25 ff.; vgl. auch EuGH joint cases C-295/04 – C-298/04, *Manfredi*, ECLI:EU:C:2006:461, Rn. 60 ff.

73 EuGH C-477/21, *Tráficos*, ECLI:EU:C:2023:140, Rn. 42; EuGH C-252/21, *PACCAR*, ECLI:EU:C:2023:537, Rn. 55 f.; vgl. auch EuGH C-637/17, *Cogeco*, ECLI:EU:C:2019:263, Rn. 41.

74 Vgl. EuGH C-882/19, *Sumal*, ECLI:EU:C:2021:293, Rn. 36; vgl. auch A. Schwietert, *Der effet utile und das Kartellzivilrecht*, Baden-Baden 2018, S. 111 ff.

75 EuGH C-477/21, *Tráficos*, ECLI:EU:C:2023:140, Rn. 42; EuGH C-252/21, *PACCAR*, ECLI:EU:C:2023:537, Rn. 55 f.; EuGH C-882/19, *Sumal*, ECLI:EU:C:2021:293, Rn. 36.

zu Durchsetzung des EU-Kartellrechts zu verstehen.⁷⁶ Dieses Recht auf vollständigen Ersatz des entstandenen Schadens folgt bereits aus dem Primärrecht. Vorschriften der Kartellschadensersatzrichtlinie stellen dabei lediglich eine Kodifikation dieses Rechts dar und sind vor dem Hintergrund des Primärrechts entsprechend auszulegen. Insofern verleiht das Primärrecht dem Einzelnen bereits unmittelbare Rechte.⁷⁷

Unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung und der daraus resultierenden Bedeutung des *Private Enforcements* im Gesamtgefüge der Kartellrechtsdurchsetzung, darf deshalb zu Recht bezweifelt werden, dass die das kartellrechtliche Sammelklage-Inkasso bisher verhindernden Vorschriften des RDG, die Durchsetzung des Unionsrechts hinreichend berücksichtigen. Es liegt eher nahe, dass die Durchsetzung aufgrund des Inkassoverbots, insbesondere aufgrund fehlender Alternativen und dem daraus resultierenden Ausbleiben der Geltendmachung von Ansprüchen, übermäßig erschwert wird und daher unionsrechtswidrig ist.⁷⁸

Um einer effektiven (privaten) Durchsetzung des Unionskartellrechts unter Überwindung des rationalen Desinteresses zu gewährleisten, sollte ferner der mögliche Einsatz von Legal-Tech-Produkten im Zusammenhang mit der Inkassoession nicht unberücksichtigt bleiben. Durch die oben beschriebenen Vorteile, wie beispielsweise der vereinfachten Anspruchsprüfung mit einer möglichen Kategorisierung, könnten Legal-Tech-Inkassodienstleister einen erheblichen Beitrag zur privaten Durchsetzung des Kartellrechts leisten. Selbstverständlich kann der Einsatz von Legal-Tech nicht allein einen möglichen Verstoß gegen das Effektivitätsgebot überwinden. Dennoch sollte dieser Einsatz als zusätzliches Argument für die Inkas-

76 EuGH C-882/19, *Sumal*, ECLI:EU:C:2021:293, Rn. 36; EuGH C-724/17, *Skanska*, ECLI:EU:C:2019:204, Rn. 45; vgl. auch EuGH C-57/21, *RegioJet*, ECLI:EU:C:2023:6, Rn. 52.

77 Vgl. EuGH C-477/21, *Tráficos*, ECLI:EU:C:2023:140, Rn. 40 ff.; umfassend: *L. Hornkohl/N. Imgarten*, Aktuelle EuGH-Rechtsprechung zum Kartellschadensersatzrecht (Rs. *RegioJet*, *Tráficos Manuel Ferrer* und *Repsol*), Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union 2023, 226-235 m.w.N.

78 Im Ergebnis auch *M. Seegers/C. Krügers*, Effective Enforcement of Cartel Damage Claims Through the Assignment Model: The Preliminary Ruling Procedure Before the CJEU in Case C-253/23 (ASG) – A Comment, *Kluwer Competition Law Blog*, abrufbar unter: <https://competitionlawblog.kluwercompetitionlaw.com/2023/08/25/effective-enforcement-of-cartel-damage-claims-through-the-assignment-model-the-preliminary-ruling-procedure-before-the-cjeu-in-case-c-253-23-asg-a-comment/> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023); krit. *Stratmann*, Abtretungsmodell (Fn. 52), 474 ff.

sozession verstanden werden, da er Potenziale für eine effektive private Durchsetzung des Kartellrechts im Zuge der Inkassozession birgt.

Im Ergebnis ist ein Verstoß gegen des Effektivitätsgebot naheliegend. Mangelnde anderweitige Durchsetzungsmöglichkeiten sprechen für eine übermäßige Erschwerung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung, wobei gerade der Einsatz von Legal-Tech als Argument für die effektive Durchsetzung gelten dürfte.

II. Auswirkungen auf innerstaatliche Prozesse

Grundsätzlich wäre die Folge eines Verstoßes, dass entsprechende deutsche Normen unionsrechtskonform ausgelegt werden oder unangewendet bleiben müssten. Nationale Gerichte trifft nämlich die Verpflichtung, den effektiven Rechtsschutz kooperativ zu fördern und der vollen Wirksamkeit der Bestimmungen des Unionsrechts Rechnung zu tragen.⁷⁹ In den gegenständlichen Fällen der Inkassozession müssten dementsprechend die Vorschriften des RDG unionsrechtskonform ausgelegt werden bzw. unangewendet bleiben. Dies würde dazu führen, dass die Aktivlegitimation der Zessionarin nicht mehr aufgrund dessen fehlen würde. Allerdings würde dies auch bedeuten, dass innerstaatliche Gerichte beim Umgang mit entsprechenden Anspruchsbündelungen mit einer Vielzahl von zu prüfenden Erwerbsvorgängen befasst wären.⁸⁰ Daher soll erneut auf die Potenziale verwiesen werden, die der Einsatz von Legal-Tech bei solch großen Verfahren bereits auf Klägerseite bieten kann.

E. Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die höchstrichterliche innerstaatliche Rechtsprechung in Bezug auf die Zulässigkeit des Sammelklage-Inkassos Zweifel daran aufkommen lässt, dass ein Verbot dieses Bündelungsmodells im Kartellschadensersatzrecht tatsächlich gelten dürfte. Nimmt man ein solches Verbot dennoch an, liegt ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Effektivitätsgebot nahe. Andernfalls wäre die effektive Durchsetzung des Kartellrechts nicht hinreichend berücksichtigt.

79 W. Kahl in: C. Calliess/M. Ruffert (Hrsg.), EU-Vertrag (Lissabon), 6. Aufl., München 2022, Art. 4, Rn. 142.

80 Siehe hierzu auch *Imgarten* in diesem Band, S. 189 ff.

Das Potenzial, das der Einsatz von Legal-Tech-Anwendungen bietet, sollte bei der Bewertung der Inkassozeession mitberücksichtigt werden. Der Einsatz kann zu einer effektiveren Durchsetzung des Kartellrechts beitragen. Zum einen kann der Einsatz einen Beitrag dazu leisten, dem rationalen Desinteresse entgegenzuwirken. Zum anderen bietet der Einsatz die Möglichkeit, das Verfahren im Sinne aller Beteiligten zu vereinfachen und zu entschlacken, indem bei der Prüfung des Anspruchs die Möglichkeit einer Kategorisierung in Betracht gezogen wird.

Im Ergebnis würde eine Zulässigkeit der Inkassozeession aber auch bedeuten, dass Gerichte mit tausenden von Erwerbsvorgängen befasst sein könnten, was neue Herausforderungen mit sich bringt. Bevor es dazu kommt, sind die Äußerungen des EuGH hinsichtlich der Zulässigkeit der Inkassozeession mit Spannung zu erwarten. Möglicherweise muss über eine unionsrechtskonforme Auslegung bzw. eine Unanwendbarkeit der RDG-Vorschriften nachgedacht werden. Für die Praxis bleibt zu hoffen, dass die Anspruchsbündelung aufgrund der Vorlagefragen auch im Kartellschadensersatzrecht an Gestalt annimmt, so dass es zukünftig zu Rechtssicherheit für die Beteiligten kommt und Legal-Tech-Anwendungen optimiert werden können.

